

**Artikel 1 – Allgemeines**

**1.1** Diese Geschäftsbedingungen werden genutzt von der GVG Oliehandel BV (Handelskammer-Registrierungsnummer: 09110592) und der C-Inco Onderhouds- en Reinigingsprodukten B.V. (Handelskammer-Registrierungsnummer 16057403), beide mit faktischem Sitz am Vlotkampweg 77 in Nijmegen, Niederlande, im folgenden „Verkäufer“ genannt. **1.2** Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge und Angebote über die Lieferung oder Nutzung von Sachen oder die Erbringung von Dienstleistungen durch den Verkäufer. **1.3** Der Vertragspartner bei einem Vertrag oder Angebot wird im folgenden „Käufer“ genannt. **1.4** Ein im Namen eines Vertreters des Verkäufers eingegangener Vertrag bindet den Verkäufer erst nach dessen schriftlicher Bestätigung. **1.5** Im Falle der Nichtigkeit oder Ungültigkeit oder der Abweichung von einem oder mehreren Punkten dieser Geschäftsbedingungen bleiben diese im übrigen vollumfänglich gültig.

**1.6** Der Käufer, der einmal auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen einen Vertrag eingeht, erklärt sich mit der Anwendbarkeit dieser Geschäftsbedingungen auf nachfolgende Verträge zwischen dem Verkäufer und dem Käufer einverstanden. **1.7** Das Wort „schriftlich“ bedeutet sowohl auf Papier als auch auf elektronische Weise. **1.8** Die Anwendbarkeit eventuell vom Käufer verwendeter Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, ihre Anwendbarkeit wurde zwischen den Parteien schriftlich vereinbart. Eine Abweichung von diesen Geschäftsbedingungen bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.

**Artikel 2 – Information und Beratung**

**2.1** Der Käufer hat dem Verkäufer alle für die Erfüllung der Verträge durch den Verkäufer erforderlichen Informationen und Angaben rechtzeitig und unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Die Folgen von Fehlern oder Unvollständigkeiten gehen auf das Risiko des Käufers. Der Käufer muss selbst prüfen, ob das vom Verkäufer gekaufte Produkt für die Anwendung geeignet ist. Die Informationen, die der Verkäufer verschafft, dienen lediglich dazu, den Käufer bei dessen eigenen Untersuchungen zu helfen; der Verkäufer lehnt jegliche Haftung für eine fehlerhafte Beratung ab. **2.2** Informationen in Broschüren, Anzeigen und anderer (Produkt-)Dokumentation des Verkäufers unter anderem über Volumen, Gewicht und Produktspezifikationen sind unverbindlich. **2.3** Vom Verkäufer vor einer Lieferung verschaffte Informationen sind nur dann bindend, wenn diese bei der Auftrags- oder Lieferbestätigung schriftlich bestätigt wurden. **2.4** Vor dem Beginn von Reinigungsarbeiten muss der Käufer das Reinigungsprodukt zunächst auf einer kleinen Fläche testen und eine angemessene Zeit warten, um sicher zu sein, dass sich das Produkt für die zu reinigende Sache eignet und keinen Schaden verursacht.

**Artikel 3 – Vertrag**

**3.1** Alle Angebote und Offerten des Verkäufers sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Bestätigung oder mit dem Beginn der Erfüllung des Vertrags durch den Verkäufer zustande. **3.2** Abweichungen, Änderungen und Ergänzungen eines Vertrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

**Artikel 4 – Preise und Bezahlung**

**4.1** Die Preise des Verkäufers verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer, Verbrauchssteuern, Abgaben und Steuern, sofern kein anderes angegeben. **4.2** Ergibt sich nach einem Angebot oder Vertrag, doch vor der Lieferung ein relevanter Anstieg von Einkaufspreis, Kosten, Steuern oder Abgaben von mehr als 2 %, dann darf der Verkäufer seinen Preis anteilmäßig anpassen. **4.3** Die Bezahlung ist unverzüglich nach Aufgabe einer Bestellung geschuldet. Der Verkäufer hat das Recht, während einer vereinbarten Zahlungsfrist und auch im Fall eines garantierten spätesten Lieferdatums dennoch Vorauszahlung oder eine Sicherheit für die Bezahlung zu verlangen und bis zu deren Erlangung seine Lieferung auszusetzen. **4.4** Alle Produkte werden unter Eigentumsvorbehalt des Verkäufers geliefert, bis die Zahlung erfolgt ist. **4.5** Der Käufer hat kein Recht auf Aussetzung seiner eigenen Verpflichtung. Jegliches Recht auf Verrechnung durch den Käufer ist ausgeschlossen. **4.6** Bei Zahlungsverzug des Käufers schuldet dieser vertragliche Zinsseszinsen in Höhe von 1 % pro Monat.

**Artikel 5 – Lieferung**

**5.1** Die vom Verkäufer genannte Lieferzeit ist unverbindlich, außer es wurde eine schriftliche Garantie für ein spätestes Lieferdatum erteilt und vollständig bezahlt. **5.2** Auch bei einem garantierten spätesten Lieferdatum gilt der Vorbehalt eines ungehinderten Transports und einer rechtzeitigen Lieferung durch Zulieferer. **5.3** Die Überschreitung der Lieferzeit oder des garantierten spätesten Lieferdatums gibt dem Käufer nicht das Recht, den Vertrag zu lösen; dazu bedarf es einer schriftlichen Mahnung, mit der eine mindestens fünfzehntägige Nacherfüllungsfrist eingeräumt wird. **5.4** Die Überschreitung der Lieferzeit bewirkt keinen Anspruch auf Schadenersatz seitens des Käufers. **5.5** Waren, die nach Ablauf der Lieferzeit vom Käufer nicht abgenommen wurden, werden für ihn bereitgehalten und auf seine Kosten und Gefahr gelagert. Die Lagerkosten sind die Kosten externer Lagerparteien oder aber die internen Kosten in Höhe von 1 % des Verkaufspreises pro Tag. **5.6** Die Lieferung erfolgt auf der Grundlage der Lieferbedingung Ex Works am Standort des Verkäufers gemäß den am Tag der Lieferung geltenden Incoterms, es sei denn, der Verkäufer hat einen anderen vom Käufer gewünschten Lieferort schriftlich bestätigt. **5.7** Liefert der Verkäufer die Waren an einem vom Käufer gewünschten Lieferort ab, dann organisiert der Verkäufer diesen Transport für Rechnung und Gefahr des Käufers. Auch bei einem Schaden oder Totalausfall im Zusammenhang mit dem Transport ist der Käufer zur Bezahlung des Kaufpreises verpflichtet. Der Käufer kann das Risiko von Transportschäden gegebenenfalls versichern. Die Transportpflicht gilt nur bis zu jenem Ort, der von dem Transportmittel billigerweise erreichbar ist. Den weiteren Transport und die Entladung ohne Verzögerung hat der Käufer auf eigene Rechnung und Gefahr auszuführen.

**Artikel 6 – Geistiges Eigentum**

**6.1** Der Käufer erklärt mit der Annahme der Waren, die vom Verkäufer genutzten Rechte am geistigen Eigentum - wie Markenrechte - zu kennen und zu respektieren sowie den Verkäufer vor etwaigen Schäden und (rechtlichen) Kosten infolge einer Verletzung dieser Rechte durch den Käufer zu schützen. Der Käufer wird den Verkäufer unverzüglich über eine Verletzung dieser Rechte unterrichten. **6.2** Der Käufer wird die Sachen ausschließlich unter den vom Verkäufer festgestellten Rechten am geistigen Eigentum anbieten und von seinen Abnehmern auf dem Wege einer Übertragungsklausel fordern, dass die Sachen ausschließlich unter diesen Rechten am geistigen Eigentum weiterverkauft werden.

**Artikel 7 – Miete und Leihgabe**

**7.1** Stellt der Verkäufer Sachen zur Nutzung durch den Käufer zur Verfügung, zum Beispiel mittels Leihgabe oder Miete, dann hat der Käufer unverzüglich nach Erhalt den Zustand zu kontrollieren und Mängel schriftlich zu melden. Wurden bei Erhalt keine Mängel gemeldet, dann gilt, dass die Sachen in ordentlichem Zustand verkehren. **7.2** Der Käufer nutzt vom Verkäufer zur Verfügung gestellte Sachen vollständig auf eigene Gefahr. Der Käufer hat die zur Verfügung gestellten Sachen zu versichern und von einem dazu befugten Sachverständigen warten zu lassen. Alle Schäden und Kosten für Versicherung, Nutzung und Wartung gehen auf Rechnung des Käufers. **7.3** Nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsfrist oder auf erstes Ersuchen des Verkäufers hin wird der Käufer die Sachen unverzüglich, sauber, ordentlich gewartet, leer und auf eigene Rechnung und Gefahr am Standort des Verkäufers abliefern.

**Artikel 8 – Reklamationen**

**8.1** Der Käufer muss die gelieferten Sachen unverzüglich nach der Lieferung kontrollieren. Der Käufer hat eine Reklamation über die Anzahl der gelieferten Sachen unverzüglich nach Erhalt schriftlich beim Verkäufer zu erheben. **8.2** Der Käufer hat andere Reklamationen unter Androhung der Verwirkung von Rechten so schnell wie möglich schriftlich zu melden, in jedem Fall binnen acht Tagen nach Erhalt, aber auf jeden Fall binnen acht Tagen nach der Entdeckung eines Mangels oder Schadens, der mit dem gelieferten Produkt oder der ausgeführten Dienstleistung im Zusammenhang stehen kann.

**Artikel 9 – Haftung des Verkäufers**

**9.1** Der Käufer ist für die Tauglichkeit und Sicherheit der eigenen Sachen vollständig selbst verantwortlich. **9.2** Der Käufer ist für die ordnungsgemäße Verwendung und die geeignete Anwendung der vom Verkäufer gekauften Produkte vollständig selbst verantwortlich. **9.3** Der Verkäufer haftet nicht für Schäden im (un-)mittelbaren Zusammenhang mit der Nutzung alternativer bzw. biologischer Brennstoffe, ungeachtet dessen, ob es sich um eine Zugabe solcher Brennstoffe oder eine Lieferung reiner biologischer Brennstoffe handelt. Solche Ansprüche muss der Käufer direkt beim Markeninhaber vorbringen. **9.4** Die Haftung des Verkäufers für etwaige Mängel bei der Lieferung von Sachen oder Erbringung von Dienstleistungen ist auf die Erfüllung des Vertrags und die schriftlich gewährten Garantiepflichten beschränkt. **9.5** Jegliche Haftung für mittelbare Schäden wie Umsatzausfall und andere Folgeschäden ist ausgeschlossen. **9.6** Vorbehaltlich Vorsatzes und bewusster Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer nie gegenüber dem Käufer, gleichgültig aus welchem Grund und für welchen Schaden auch immer. Zu Vorsatz und bewusster Fahrlässigkeit im vorigen Satz zählt ausschließlich Vorsatz und bewusste Fahrlässigkeit des Verkäufers selbst, seiner Organe und seines leitenden Personals. **9.7** Der Verkäufer haftet nicht für Risiken, für welche der Käufer selbst eine Versicherung abgeschlossen hat. **9.8** In allen Fällen, in denen der Verkäufer ungeachtet der vorigen Bestimmungen dennoch zur Bezahlung von Schadenersatz gehalten ist, wird dieser Schadenersatz nie den Rechnungsbetrag der den Schaden verursachenden Lieferung oder aber einen Betrag von EUR 50.000,- überschreiten. **9.9** Jeder Anspruch gegen den Verkäufer verjährt mit Ablauf von zwölf Monaten nach Entstehen des Anspruchs.

**Artikel 10 – Höhere Gewalt**

**10.1** Im Falle höherer Gewalt kann der Verkäufer dem Käufer eine Vertragsänderung vorlegen, und ohne Vertragsänderung kann der Verkäufer den Vertrag auflösen, ohne dass sich aus einer solchen Auflösung ein Anspruch auf Schadenersatz ergibt. Unter höherer Gewalt ist die übliche juristische Auslegung von höherer Gewalt zu verstehen, die durch Umstände ergänzt wird, auf die der Verkäufer keinen Einfluss hat, wie z.B. Lieferschwierigkeiten von Zulieferern, Preiserhöhungen von mehr als 5 % durch Zulieferer, staatliche Anpassungen der Produktgesetzgebung oder von Verbrauchssteuern, Steuern oder Abgaben, besondere Witterungsbedingungen, Marktbedingungen, Diebstahl und Beschädigung, Streiks oder Transportschwierigkeiten.

**Artikel 11 – Anwendbares Recht und Wahl des Gerichtsstands**

**11.1** Auf alle Rechtsverhältnisse zwischen dem Käufer und dem Verkäufer findet das Recht der Niederlande Anwendung. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechtsübereinkommens ist ausgeschlossen. **11.2** Alle Streitigkeiten zwischen dem Käufer und dem Verkäufer werden gemäß Verfahrensordnung vor das zuständige Gericht im Bezirk Gelderland, Niederlande, gebracht, unbeschadet des Rechts des Verkäufers, die Streitigkeit vor dem zuständigen Gericht anhängig zu machen, welches sich aus den normalen Zuständigkeitsregeln ergibt.